

suchen, den Rednerstuhl zu betreten und hierüber den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Löhner: Der Bericht der zweiten Deputation über die von dem Landtagsauschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen lautet so:

Nachdem die von dem mit Verwaltung der Staatsschulden betrauten Landtagsauschusse*) auf die Jahre 1853, 1854 und 1855 gelegten Rechnungen bei der letzten ordentlichen Ständeversammlung 1857/58 vorschriftsmäßig geprüft und von beiden Kammern auf vorherige Berichterstattung,

vergleiche Landtagsmittheilungen der Ersten Kammer 1857/58, Band 2, Seite 1148, und die der Zweiten Kammer Band 3, Seite 2044,

als richtig anerkannt worden, hat der genannte ständische Ausschuss, wie dies §. 107 der Verfassungsurkunde und §. 15 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, vorschreibt, der gegenwärtig versammelten Ständeversammlung mittelst Schreibens vom 8. November dieses Jahres folgende Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschulden in den Jahren 1856, 1857 und 1858 zur Erinnerung und Justification vorgelegt:

- 1) drei Rechnungen über die älteren Steuerschulden;
- 2) drei dergleichen über die 3procentige Anleihe vom Jahre 1830 oder die sogenannten neueren Steuerschulden;
- 3) drei dergleichen über die zinsbare Kammercreditcassenschuld;
- 4) drei dergleichen über den zum Behuf der gänzlichen Abwicklung der unzinbaren Kammercreditcassenschuld verbend angelegten Nebenfonds;
- 5) drei dergleichen über die im Jahre 1844/48 creirte Staatsschuld zu drei und resp. fünf Procent;

*) Das in Betreff der Neuwahlen des Landtagsauschusses zu Verwaltung der Staatsschulden erlassene königliche Decret (vgl. L.M. I. R. Nr. 2, S. 14) lautet:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 29. September 1834 ist von den jetzt versammelten Ständen eine neue Wahl des Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen, bei welcher das Absehen auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der Ersten, sowie auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Zweiten Kammer zu richten sein wird. Seine Königliche Majestät geben daher den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den neu erwählten Ausschuss zur Uebernahme der Geschäfte von dem abtretenden zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(L. S.)

Richard Freiherr von Friesen.

- 6) drei dergleichen über die im Jahre 1847 creirte 4procentige Staatsschuld;
- 7) drei dergleichen über die im Jahre 1851 creirte 4½procentige Staatsschuld;
- 8) drei dergleichen über die im Jahre 1851 übernommene 4procentige sächsisch-schlesische Eisenbahnschuld;
- 9) drei dergleichen über die in den Jahren 1852 und 1855 creirte 4procentige Staatsschuld;
- 10) drei dergleichen über die im Jahre 1855 wegen Erwerbung der sächsisch-bayerischen Staatsbahn creirte 3procentige Staatsschuld und
- 11) drei dergleichen über den, zur Abwicklung bei der Bezahlung ausgeloster Capitalien gekürzten Baarträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fonds.

Es liegen diesen Rechnungen die darüber von den dazu autorisirten Rechnungsrevisionsbeamten zusammengestellten und von den Rechnungsfertigern, beziehentlich deren Erben noch schriftlich als richtig anerkannten besonderen Abschlüsse, sowie drei Gutachten der königlichen Oberrechnungskammer vom 7. September 1858, 13. September 1859 und 15. October 1860 bei, wornach bei letzterer jene Rechnungen bereits geprüft, hierbei insgesamt als richtig befunden worden und gegen die darüber dem Landtagsauschusse zu ertheilende Liberation ein Bedenken weiter nicht stattfindet.

Die Rechnungen nebst Beilagen sind zunächst an die Erste Kammer gelangt und von dieser durch Beschluß vom 13. November dieses Jahres,

Landtagsmittheilungen der Ersten Kammer, Seite 7 und 8,

der unterzeichneten Deputation zur ebenmäßigen Prüfung und zur Begutachtung überwiesen worden.

Zur Erledigung dieses ihr gewordenen Auftrags beehrt sich nun dieselbe, mit dem Bemerken, daß sie von einer eingehenden und erschöpfenden Darlegung des Ursprungs und geschichtlichen Verlaufs der unter 1 bis 6 angegebenen Staatsschulden gegenwärtig deshalb absehen zu dürfen geglaubt hat, weil derselbe früher schon wiederholt, und namentlich im Berichte der Ersten Kammer vom 4. Januar 1852,

vergleiche Landtagsacten vom Jahre 1851/52, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer, 1. Band, Seite 1,

auf das Ausführlichste beleuchtet worden ist, über das gedachte Rechnungswerk Folgendes berichtlich und beziehentlich gutachtlich vorzutragen:

Zu 1. Die älteren Steuerschulden betreffend.

Die Rechnung auf 1855 schloß mit einem baaren Cassenbestande von 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. ab, welcher in den Jahren 1856/58 aus dem Grunde eine Veränderung nicht erfahren, weil im Verlaufe derselben eine Abzahlung auf die älteren Steuerschulden nicht stattgefunden hat. Es ist daher auch am Schlusse des Jahres 1858 nach Ausweis der betreffenden Rechnung ein Baarvorrath von 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. verblieben. Derselbe besteht aus zur Bezahlung aus der Steuercreditcasse ausgefetzten älteren Beträgen, hat wegen mangelnder Legitimationen und sonst noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Staatsschuldencasse zur Abzahlung der noch ungetilgten Passivcapitalien an